

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0305/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	06.07.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.07.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 10

Abweichungssatzung für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb nach §§ 127 ff. BauGB für die Erschließungsanlage Ackerstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Abweichungssatzung zu § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb der Erschließungsanlage Ackerstraße in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Herstellung der Erschließungsanlage Ackerstraße wurde hinsichtlich der technischen Ausbaukosten im Jahre 1994 nach den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften im Wege der Kostenspaltung abgerechnet. Zu diesem Zeitpunkt war die Anlage in technischer Hinsicht endgültig hergestellt, jedoch befanden sich noch nicht alle für ihren Ausbau in Anspruch genommenen Flächen im Eigentum der Stadt.

Das Eigentum an den Grundflächen einer Erschließungsanlage ist nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) Merkmal der endgültigen Herstellung der jeweiligen Anlage und damit grundsätzlich Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Da im vorliegenden Fall absehbar war, dass der Erwerb der benötigten Flächen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde, wurde vom zuständigen Ausschuss (heute Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr) entsprechend ein Kostenspaltungsbeschluss gefasst. In der Folge konnten die technischen Ausbaukosten zeitnah auf die Anlieger umgelegt und die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Zwischenzeitlich konnten die benötigten Flächen, soweit sie sich nicht schon vorher im Eigentum der Stadt befanden, bis auf die Parzelle Gemarkung: Refrath, Flur 3, Flurstück 1107/639 erworben werden. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer dieser Parzelle ist bis heute nicht auffindig zu machen. Der Grunderwerb an dem Flurstück 1107/639 ist somit als endgültig gescheitert anzusehen.

Um die bereits entstandenen Grunderwerbskosten im Wege der Erschließungsbeitrags-erhebung refinanzieren zu können, ist es erforderlich, entsprechend § 8 Abs. 4 EBS eine Satzung zu erlassen, in der für den konkreten Einzelfall die Bestandteile bzw. Herstellungsmerkmale der Anlage abweichend vom satzungsmäßigen Regelfall im Sinne festgelegt wird, dass die Anlage auch ohne das städtische Eigentum an dem im beigefügten Satzungstext genannten Flurstück endgültig hergestellt ist.